



Bezirksregierung Arnsberg

G 0005/26

Antrag der Firma Umarex GmbH & Co. KG, Donnerfeld 2, 59755 Arnsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände mit einer Lagerkapazität von 44 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) für den Standort in 59757 Arnsberg, Gut Nierhof 4

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0023593-0001/IBG-0001-G 05/26-We

Dortmund, 08.April 2026

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Umarex GmbH & Co. KG, Donnerfeld 2, 59755 Arnsberg, hat mit Datum vom 06.02.2026 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen für den Standort 59757 Arnsberg, Gut Nierhof 4, Gemarkung: Voßwinkel, Flur: 3, Flurstück: 592, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. Den Betrieb der „Lagerhalle 2“ am Umarex-Standort Voßwinkel, 59757 Arnsberg, Gut Nierhof 4, Flur 3, Flurstück 592, mit einer Lagerkapazität von 44 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) zur zukünftigen Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Lagergruppe 1.4 gemäß Nr. 2.1.5 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV (Verträglichkeitsgruppen G und S nach Anlage 5 der 2. SprengV). Konkret sollen Produkte der Kategorien F1, F2 (Feuerwerkskörper), T1 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater) und P1 (sonstige pyrotechnische Gegenstände) gemäß § 3a Sprengstoffgesetz sowie die Klassen PM-I und PM-II nach dem Waffengesetz gelagert werden. Zudem soll auch Munition aller Art nach dem Waffengesetz gelagert werden. Die Halle soll ausschließlich zur Lagerung genutzt werden und das ganze Jahr über in Betrieb sein.
2. Die Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018 (bauliche Nutzungsänderung dahingehend, dass die Lagermenge an Pyrotechnischen Gegenständen auf 44 t Nettoexplosivstoffmasse erhöht werden soll).
3. Die Lagergenehmigung nach § 17 SprengG für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände.

Die Firma UMAREX GmbH & Co.KG hat im Jahr 2023 am Standort Arnsberg/Voßwinkel, Gut Nierhof 4, einen neuen Betriebssitz bauen lassen zur Zusammenführung von diversen Geschäftsbereichen.

Dieser neue Betriebssitz beinhaltet die Lagerung von Produkten, die zurzeit noch an anderen Standorten gelagert werden. Der neue Betriebssitz ist bautechnisch bereits genehmigt worden und vollständig errichtet.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde durch das zuständige Bauamt der Stadt Arnsberg am 24.05.2022 erteilt, eine Nachtragsbaugenehmigung am 23.08.2023. Am 15.11.2023 erfolgte die Genehmigung und Abnahme der baulichen Anlage zum Betrieb.

Bei der damals rein baurechtlich zu genehmigender Errichtung des neuen Standortes in Arnsberg/Voßwinkel wurden bereits die baulichen Anforderungen der „Lagerhalle 2“ an die zukünftige Lagerung pyrotechnischer Gegenstände berücksichtigt.

Bisher betreibt die Fa. Umarex GmbH & Co. KG am Standort Arnsberg/Voßwinkel keine Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) fallen und damit einer bundes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Zukünftig sollen am Standort Arnsberg/Voßwinkel durch die fortschreitende Standortkonsolidierung weitere Produkte der UMAREX GmbH & Co.KG gelagert werden, woraus sich aufgrund der Produktarten (pyrotechnische Gegenstände) und der geplanten Lagerkapazitäten (max. 44 t NEM) eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG ergibt.

Anlagen zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände gehören zu den unter Nr. 9.3.2.30 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur „Lagerung von explosiven Stoffen, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab einer Mengenschwelle von 10 Tonnen oder mehr.

Somit ist zu beantragende Nutzungsänderung formaler Art, sie besteht in der geplanten Überschreitung der Mengenschwellen des Anhangs 1 der 4. BImSchV und damit der Überführung der Lageranlage in das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlagen zur „Lagerung von explosiven Stoffen, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“).

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit

§ 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- es sich bei dem Vorhaben um eine Nutzungsänderung eines bereits bestehenden und ursprünglich dafür vorgesehenen Lagers handelt, welches baulich nicht verändert werden muss,
- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- keine Abluftemissionen beim Betrieb der Anlage anfallen,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Schutzgüter befinden, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Weier